



Stadt Bern

Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 10. Dezember 2025

Totalrevision der Brandschutzvorschriften (BSV 2026): Technische Vernehmlassung zum Entwurf; Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüßt grundsätzlich die Überarbeitung der aktuellen Brandschutzrichtlinie aus dem Jahr 2015 und die mit der Totalrevision der Brandschutzvorschriften einhergehende schweizweite Harmonisierung des Vollzugs.

Die Gebäudeplanungen und Brandschutzkonzepte erfolgen zukünftig stärker risikobasiert. Der Fokus liegt vermehrt auf tatsächlichen Risiken anstelle einer blossem Normerfüllung. Das bedeutet, dass Architektur- und Ingenieurbüros den Einbezug der Feuerwehr bereits in der Planungsphase sicherstellen müssen. Die Möglichkeit für die Feuerwehren in der Schweiz, sich in einem frühen Stadium des Projektes in die Planung einzubringen zu können – nicht nur «Reagierende», sondern Mitgestaltende der Brandschutzstrategie zu sein, erachtet der Gemeinderat als grossen Gewinn. Es ist wichtig, dass sich die ortsansässigen Feuerwehren zu den einsatzrelevanten Punkten in der Projektphase äussern und Vorgaben machen können. Diese Aufgabe kann aus Sicht des Gemeinderats nicht delegiert werden.

Bisherige Standardvorgaben im organisatorischen und im baulichen Brandschutz können gemäss den neuen Brandschutzvorschriften durch die Planer*innen flexibler ausgelegt werden. Der Gemeinderat sieht die Vollzugsstellen in der Verantwortung, die Beibehaltung des hohen Sicherheitsstandards in der Schweiz trotz Deregulierung und stärkerer Eigenverantwortung sicherzustellen.

Als kritisch beurteilt der Gemeinderat die geplante Ausweitung der Selbstdeklaration als Bestätigung für eine korrekte Umsetzung aller im Planverfahren auferlegten Brandschutzzvorschriften durch die Bauherrschaft oder Planer*innen bei gleichzeitiger Reduktion der behördlichen Kontrolle. Dies könnte vermehrt zu Abweichungen in Bezug auf die Brandschutzzvorgaben führen, entweder durch fehlendes Fachwissen der Verantwortlichen oder aufgrund wirtschaftlicher Abwägungen.

Die neuen Brandschutzzvorschriften (BSV 2026) markieren einen klaren Paradigmenwechsel im schweizerischen Brandschutzrecht – weg von starren Vorgaben hin zu risikoorientierten, flexiblen und verhältnismässigen Massnahmen. Diese Neuerungen können zumindest in der Übergangszeit zu Unsicherheiten und mehr Aufwand für Fachpersonen und Behörden führen. Mehr Gestaltungsfreiraum für Fachplanende und Bauherren bedeutet, dass individuellere Lösungen möglich sind – insbesondere bei komplexen oder bestehenden Bauten. Die erhöhte Flexibilität verlangt von Fachpersonen und Behörden ein neues Verständnis, neue Kompetenzen, zusätzliche Aus- und Weiterbildung und eine aktive Auseinandersetzung mit den Konzepten. Dem vorbeugenden Brandschutz wird in den neuen Brandschutzzvorschriften 2026 mehr Beachtung geschenkt, was der Gemeinderat als positiv erachtet. Der direkte Einbezug verschiedener FKS-Richtlinien für die Planung und die Möglichkeit, bereits in der Projektphase die Vorgaben der Feuerwehr einbringen zu können, verbessert die Voraussetzungen für einen effizienten Einsatz.

Zu den einzelnen Artikeln der Brandschutzzvorschriften 2026 nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

Artikel	Anmerkung
Brandfallorganisation 2. Alarmierung Art. 212 Nutzsignal einer internen akustischen Alarmierung ⁵ Die Hörbarkeit und gegebenenfalls die Verständlichkeit sind vor Inbetriebnahme unter regulären Betriebsbedingungen zu überprüfen.	Präzisierung in Absatz 5, Hörbarkeit des akustischen Alarms: Die Hörbarkeit muss im ganzen Brandabschnitt sichergestellt sein. In der jetzigen Fassung wird auf diesen wichtigen Umstand zu wenig eingegangen.
Brandfallorganisation 3. Brandbekämpfung und Ersteinsatz Art. 217 Zugang zum Gebäude für die Intervention ¹ Bauten und Anlagen müssen für die Intervention zugänglich sein. ² Für Feuerwehrfahrzeuge sind Zufahrten und Stellflächen gemäss den Anforderungen der FKS vorzusehen. Zufahrten und Stellflächen sind ständig freizuhalten und nötigenfalls zu markieren.	Der Gemeinderat begrüßt den klaren Verweis auf die FKS Richtlinie Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen. Durch die Integration dieser Richtlinie entsteht schweizweit eine klare Definition der notwendigen Beschaffenheit für die Zufahrt und Aufstellung von Feuerwehrfahrzeugen.

Automatische Wasserlöschanlagen Art. 267 Wasserversorgung und Löschmittelzusatz Der Wasserbedarf der Feuerwehr QF für den Löschangriff ist gemäss den Anforderungen der Feuerwehrkoordination Schweiz zu ermitteln	Präzisierung in Art. 267 mit direktem Verweis auf die FKS Richtlinie «Versorgung mit Löschwasser».
Art. 272 Planung Abklärungen zur Wasserversorgung und der Intervention.	Präzisierung in Art. 272: <ul style="list-style-type: none">▪ Direkter Verweis auf die FKS-Richtlinie «Versorgung mit Löschwasser».▪ Die Vorgaben zur Intervention sind mit der zuständigen Feuerwehr abzuklären.
Erläuterungen zu Art. 277: Zu Abs. 2 Bst. b: Für die Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz und den Ersteinsatz sind die Anforderungen der FKS zu beachten (ein DIN A4 pro Geschoss im Massstab 1:20).	Präzisierung in Art. 277 mit direktem Verweis auf die FKS-Richtlinie «Orientierungspläne».

Brandmeldeanlage (BMA) Art. 292 Signalisation BMA ⁶ Auf dem Plan für den Ersteinsatz (Erkundung) und die Intervention muss die Meldegruppe eindeutig auffindbar sein.	Präzisierung in Art. 292 mit direktem Verweis auf die FKS-Richtlinie «Orientierungspläne, Art. 4.4».
Art. 295 Planung ³ In der Planung sind die zu überwachenden Bereiche zu definieren.	Zu ergänzen mit: Bei grösseren Objekten oder unterschiedlichen Anfahrtswegen sind die Vorgaben der FKS-Richtlinie «Orientierungspläne» Art. 2.1 zu berücksichtigen.
Art. 300 Dokumentation b. Dokumentation für die Intervention: Kurzbedienungsanleitung beim Bedienelement der BMA beim Feuerwehrzugang, Orientierungspläne für den Feuerwehreinsatz und den Ersteinsatz.	Präzisierung in Art. 300 mit direktem Verweis auf die FKS-Richtlinie «Orientierungspläne»

Anlagen zur Rauch- und Wärmeabführung Art. 379 Massnahmenspezifische Anforderungen im Vollzug ² Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens holt die Brandschutzbehörde bei Vorhaben mit einer Interventionsentrauchung gestützt auf Art. 676 Abs. 3 die Stellungnahme der zuständigen Feuerwehr ein.	Art. 676 bezieht sich auf die zuständige Behörde des Feuerwehrwesens, nicht auf die Feuerwehr. In Art. 676 ist der Begriff «Behörde» mit dem Begriff «zuständige Feuerwehr» zu ersetzen.
Erläuterung zu Art. 379:	Präzisierung in Art. 379: Die Konzeptentwicklung ist mit der zuständigen

<p>Die möglichen Aufstellungsorte und allenfalls weitergehende Anforderungen für mobile Lüfter der Feuerwehr sind im Rahmen der Konzeptentwicklung mit der zuständigen Instanz abzusprechen.</p>	<p>Feuerwehr abzusprechen. Das Wort «Instanz» ist mit dem Begriff «zuständige Feuerwehr» zu ersetzen.</p>
<p>Brandschutzbewilligung Art. 676 Bewilligungsverfahren ³ Zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes holt die Brandschutzbehörde erforderlichenfalls eine Stellungnahme der zuständigen Behörde für das Feuerwehrwesen ein.</p>	<p>Korrektur: Art. 676 Abs 3 stimmt nicht mit Art. 379 Abs. 2 überein. Die Abklärungen zur Interventionstrauchung sind bei der zuständigen Feuerwehr einzuholen und nicht bei der zuständigen Behörde für das Feuerwehrwesen.</p>
<p>Energiespeicher mit Li-Ionen Technologie Art. 571 Lagerung von Batterien und Halbfabrikaten ¹ Bei der Lagerung von Autobatterien und ungeschützten Halbfabrikaten ist: a das Vorgehens beim Ausräumen im Brandfall festzulegen, wenn es zu einer Wiederentzündung kommen kann;</p>	<p>Bei grösseren Gebäuden ist es wichtig, dass dieser Umstand in der Einsatzplanung der Feuerwehr vermerkt werden kann.</p>

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Marieke Kruit
Stadtpräsidentin

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin